

## Jährliche Aufstellung nach § 8 LNTVO für das Jahr [ ]

(Zutreffendes bitte vollständig ausfüllen bzw. ankreuzen. Aufstellung bei Bedarf auf Anlageblatt fortsetzen.)

Name/ Vorname:	Titel:
Universitätseinrichtung:	Tel: (dienstlich)

Beamter/in

Beschäftigte/r

### Erklärungsteil

**Von allen Bediensteten auszufüllen, die genehmigungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeiten, einschl. den nach § 63 Abs. 3 LBG genehmigungsfreien aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt haben**

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Nebentätigkeit und Stelle, für die sie ausgeübt wurde:	Genehmigungsdatum: (*siehe unten)	Dauer der Nebentätigkeit:	Zeitliche Inanspruchnahme:	Jahresvergütung (Betrag genau):

\* Falls für die o.a. Nebentätigkeit noch kein Genehmigungsantrag gestellt wurde und die Nebentätigkeit weiterhin ausgeübt wird, bitte unten genannten Vordruck (Antrag) ausfüllen und an die Personalabteilung senden.

### Abrechnungsteil

Diese Tabelle „Abrechnungsteil“ ist **nur dann auszufüllen, falls** Vergütungen vorliegen für Nebentätigkeiten, die  
 1. im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst ausgeübt oder  
 2. auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen oder  
 3. dem Beamten mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragen worden sind und die Vergütung im Kalenderjahr 1.200 € überschritten haben und keine Ausnahme gem. § 6 LNTVO vorliegt oder  
 4. Personal, Einrichtungen, Material und/ oder Geräte der Universität Ulm in Anspruch genommen worden sind.

Vergütung i.S.v. § 5 Abs. 3 LNTVO	Tage- und Übernachtungsgelder	Absetzungen (z. B. Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten, Verpflegung)	Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen, Material u. Geräten?
			<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein Art u. zeitl. Inanspruchnahme:

Bei folgenden, nicht genehmigungspflichtigen, aber von mir bereits gemäß § 63 Abs. 3 LBG angezeigten Nebentätigkeiten haben sich inzwischen folgende Änderungen hinsichtlich Art und Auftraggeber, zeitliche Inanspruchnahme und Höhe der Vergütung ergeben:

Ich habe im Jahr            keine genehmigungs- und/ oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt.

Ich bitte um Zusendung des Vordrucks (Antrag)\*\* für eine von mir derzeit ausgeübte, bislang noch nicht genehmigte / angezeigte Nebentätigkeit.

Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

**\*\*Der Vordruck (Antrag) kann auch über den Zentralen InfoServer abgerufen werden**  
(<http://www.verwaltung.uni-ulm.de>)



**Auszug aus der Landesneben Tätigkeitsverordnung (LNTVO) i. d. Fassung v. 28. Dez. 1972 (GBl. 1973 S. 57), geändert v. 08. Nov. 1999 (GBl. S. 437), zuletzt geändert v. 03. Mai 2005, zuletzt geändert am 27.10.2010**

### **§ 3 Vergütung**

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:

1. der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tagelöhler bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrages nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird,
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

### **§ 5 Gewährung und Ablieferung von Vergütungen**

(3) Vergütungen sind nach § 64 Abs. 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei

Beamten der Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobeträge)
bis A8	3700
A9 bis A 12	4300
A13 bis A16, B1, C1 bis C3, W1 und W2	4900
B2 bis B5, C4, W3	5500
B6 und höher	6100

Übersteigen. Maßgebend für das ganze Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Kalenderjahr erreicht. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.

(3a) Von den Vergütungen sind bei der Ermittlung des nach Absatz 3 Satz 1 abzuliefernden Betrags die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrtkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und für sonstige Hilfsleistungen und selbst beschafftes Material abzusetzen; dies gilt nicht, soweit für derartige Fahrtkosten und Aufwendungen Auslagenersatz geleistet wurde.

### **§ 6 Ausnahmen v. Höchstbetrag u.v.der Ablieferungspflicht**

§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. die Ausübung von Lehr- und Vortragstätigkeiten,
2. Prüfungstätigkeiten,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftl. Forschung,
4. Schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Film und Fernsehens,
5. künstlerische Tätigkeiten einschl. künstl. Darbietungen
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,

10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungs-dienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten.

### § 8 Jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten

(1) Beamte haben bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebentätigkeit, die Person des Auftrags- oder Arbeitgebers und Höhe der Vergütung enthält;
2. eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossenen Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne von § 64 Abs. 3 LBG, wenn keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht.

Aus gegründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte Nachweise über Vergütungen nach Satz 1 Nr. 2 verlangen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass die Aufstellung einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren umfasst und nur alle zwei Jahre vorzulegen ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtet.

---

**Auszug aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2005 (GBl.S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10..2010**

### § 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
  - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
  - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5, für die eine Vergütung geleistet wird, vor Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebentätigkeiten genügt eine einmal jährlich erstattende Anzeige für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebentätigkeiten; die obersten Dienstbehörden können abweichende Regelungen treffen. § 62 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Eine Anzeigepflicht für eine oder mehrere Nebentätigkeiten nach Absatz 2 bestehen nicht, wenn

1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und
2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. § 62 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.